Urteilssammlung des FFAC, kuratiert und kommentiert durch RA lic. iur. Philip Bärtschi, unter Mitarbeit von Frau BLaw Carla Rüssli

Gericht: **Bundesverwaltungsgericht**

Datum: **15. Februar 2023**

Geschäfts-Nr.: A-5566/2022

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Februar 2023

Kurzzusammenfassung: *In diesem Urteil hiess das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde betreffend der Entzug eines Flughafenausweises gut und bejahte unter anderem die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.*

Zusammenfassung/Urteil: A war angestellt bei einer Arbeitgeberin am Flughafen Zürich und verfügte deshalb über eine zeitlich beschränke Zugangsberechtigung zum Sicherheitsbereich des Flughafens in Form eines Flughafenausweises. Die Flughafen Zürich AG unterzog A einer Sicherheitsprüfung, welche aufgrund seines strafrechtlichen Hintergrundes zu einem negativen Resultat führte. Die Zuverlässigkeitsprüfung des Mitarbeiters habe ergeben, dass dieser wegen Hausfriedensbruchs verurteilt wurde und zudem wegen Tätlichkeit, häuslicher Gewalt und Missachtung eines Kontakt- und Rayonverbots polizeilich verzeichnet sei. Die X wurde aufgefordert dem A seinen Flughafenausweis zu entziehen. X entzog dem A sodann den Ausweis und löste sogleich das Arbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung auf.

A reichte Beschwerde gegen die Verfügung ein und rügte darin unter anderem die unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts. Die Vorinstanz habe ihre Entscheidung lediglich auf der Grundlage einer tabellarischen Auflistung «polizeilicher Verzeichnungen» gefällt. Die Akten zu den Vorfällen, die zudem bereits Jahre zurückliegen würden, seien nicht beigezogen worden, obschon sich der angefochtene Entscheid im Wesentlichen gerade auf die «polizeilichen Verzeichnungen» stütze.

Der Flughafenausweis dürfe einer Person nur bei erfolgreicher Absolvierung einer erweiterten Zuverlässigkeitsprüfung ausgestellt werden. Diese Prüfung bestehe unter anderem aus der Prüfung der Strafregistereinträge. Die Zuverlässigkeitsprüfung sei grundsätzlich Sache des Flugzeughalters. Die Abklärung des Sicherheitsrisikos werde jedoch durch die Kantonspolizei durchgeführt, welche anschliessend eine Empfehlung abgebe, ob der betreffenden Person Zugang zum Sicherheitsbereich des Flughafens zu gewähren sei oder nicht. Die Empfehlung der Kantonspolizei sei nicht verbindlich, doch es dürfe nach herrschender Praxis nicht ohne Grund von ihr abgewichen werden.

Die Vorinstanz stütze ihren Entscheid indessen lediglich auf die Empfehlung der Kantonspolizei. Erst nachdem der Beschwerdeführer den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangte, habe sich die Vorinstanz bei der Kantonspolizei nach den Gründen für die Negativempfehlung erkundigt. An die Begründungsdichte und Qualität seien hohe Anforderungen zu stellen, da der Entzug des Flughafensauweises erheblich in die individuellen Rechte des Beschwerdeführers eingreife. Mit dem beschriebenen Vorgehen habe die Vorinstanz den rechtlich erheblichen Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt sei und der Begründungspflicht nicht nachgekommen.

Der Verletzung des rechtlichen Gehörs führe grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Das Bundesgericht lasse es jedoch in Ausnahmefällen zu, die Verletzung des

Anspruchs auf rechtliches Gehör im Rechtsmittelverfahren zu heilen bzw. nachzuholen. Die Verfahrensfehler der Vorinstanz würden aber schwer wiegen, denn sie solle sich für ihren Entscheid nicht auf eine begründete Empfehlung der Kantonspolizei stützen können. Die eigene rechtliche Würdigung habe bloss auf stichwortartige Angaben beruht. Eine Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs falle somit ausser Betracht. Die angefochtene Verfügung wurde vom Bundesverwaltungsgericht deshalb aufgehoben und die Angelegenheit zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und – gestützt darauf – zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurückzugewiesen.